



LUTHER GLASFASER NETZ

Reglement

"Glasfaser für Alle"

**der Einwohnergemeinde Luthern
vom 17. Mai 2020**

Inhalt:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Einrichtung der Glasfaser
- III. Glasfasernetz
- IV. Erschliessung, Anschlussvertrag und Nutzung
- V. Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde von Luthern erlässt mit dem Beschluss der Stimmberechtigten vom 17. Mai 2020:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform

Die Glasfaserversorgung für Alle der Einwohnergemeinde Luthern, im folgenden GFA genannt, ist ein Betrieb des öffentlichen Rechtes und wird in einer separaten Spezialfinanzierung geführt.

Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

Die GFA untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser teilt den Verwaltungszweig einem seiner Mitglieder, in der Regel der Ressortleitung Infrastruktur, zu und wählt das Betriebspersonal.

Art. 3 Aufgabe

Es ist die Aufgabe des Gemeinderates, den Anschluss aller Wohnungen und Gewerbebauten mit Telekommunikationsbedarf an die GFA sicher zu stellen. Er legt zudem Vorschriften, Tarife und Anschlussverträge fest. Die GFA kann auf Bestellung eigene Dienste oder Dienste weiterer Anbieter in alle Gebäude der Gemeinde Luthern liefern. Das Angebot umfasst Internetzugang, Festnetztelefonie plus weitere Dienste. Die GFA sorgt dafür, dass für alle Gebäude eine zur Ausübung privater und beruflicher Tätigkeiten genügend starke Bandbreite zur Verfügung steht.

Art. 4 Rechtsverhältnis GFA, Anschluss-Inhaber und Abonnenten

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Tarife und Anschlussverträge, bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der GFA, den Inhabern eines GFA-Anschlusses und Abonnenten.

Art. 5 Erschliessungspflicht

Für alle bewohnten oder durch Unternehmen mit Telekommunikationsbedarf genutzten Gebäude besteht eine Erschliessungspflicht. Der Gebäudeanschluss wird möglichst im Keller oder Eingangsbereich des Gebäudes, nahe der übrigen Kabeleinführungen, montiert. Mit der Erschliessungspflicht sind keine unmittelbaren Nutzungspflichten oder finanzielle Pflichten verbunden.

II. Einrichtung der Glasfaser

Art. 6 Begriffe

POP: Zentrale des Glasfasernetzes (Point of Presence, ehemaliges Postgebäude, Unterdorf 9, Luthern)

BEP: Hausanschlusskasten (Building Entry Point)

OTO: Anschluss-Steckdose (Optical Telecommunications Outlet)

Art. 7 Umfang und Leistung

Die GFA umfasst die Installationen im POP sowie das gesamte Leitungsnetz bis in die Gebäude zum BEP und der OTO-Dose in der Wohnung bzw. im Betrieb. GFA stellt den Glasfaser-Nutzern die OTO-Dose montiert und betriebsbereit zur Verfügung. Diese ermöglicht den Abschluss von Telekommunikationsabonnements mit der GFA oder dem Provider ihrer Wahl.

Art. 8 Bedienung

Die im Eigentum der GFA stehenden und gemieteten Einrichtungen wie Rohre, Kanäle, Glasfaserkabel, Spleissmuffen und BEP dürfen nur durch Organe der GFA oder deren Beauftragte oder andere autorisierte Personen bedient werden. Davon ausgenommen ist die OTO-Dose. Diese wird durch die Abonnenten als Anschlusspunkt genutzt.

Art. 9 Schutz des Netzes

Die Einrichtungen müssen vor Beschädigung geschützt werden.

Art. 10 Einschränkung und Unterbrüche

Die GFA ist im Fall höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen, etc. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Versorgung zu verfügen. Die GFA trifft alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen zwischen POP und OTO sowie der von der GFA betriebenen Dienste. Soweit sie vorausgesehen werden können, sind Unterbrüche und Einschränkungen im Voraus anzuzeigen, und zwar mündlich, schriftlich oder durch Anschlag.

Art. 11 Schutzmassnahmen

Bei Leistungsunterbrüchen haben die Abonnenten von sich aus die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Versäumnisse zu vermeiden.

Art. 12 Haftung für Schaden

GFA übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige Folgen aus den Art. 10 - 11 und gewährt deswegen keine Ermässigung des Abonnementspreises. GFA ist für eine rasche Behebung der Störungen im Glasfasernetz sowie der von der GFA betriebenen Dienste besorgt, übernimmt aber keine Kosten für Folgeschäden infolge Leistungsausfällen:

- a. bei Schäden und Schadenfolgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind,
- b. bei Schäden und Schadenfolgen, die auf Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen zurückzuführen sind,
- c. bei höherer Naturgewalt und dergleichen,
- d. bei vorübergehenden Unterbrüchen im Falle von Wartungsarbeiten und Reparaturen.

III. Glasfasernetz

Art. 13 Leitungen

Leitungen werden im GIS des Kantons Luzern dokumentiert. Sie dürfen durch Dritte nicht unterbrochen werden.

Art. 14 Erstellung und Unterhalt

Die Leitungen werden von der GFA erstellt und durch sie unterhalten.

Art. 15 Leitungen in öffentlichem Grund

In der Regel werden Leitungen auf öffentlichem Grund in bestehende Rohrleitungen anderer Werke und in neue, der GFA gehörende Rohrleitungen verlegt. Schon vorgängig des Erwerbes des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes ist GFA berechtigt, in die vorgesehenen Strassenzüge Hauptleitungen einzulegen.

Art. 16 Leitungen in privatem Grund

GFA bestimmt Durchmesser und Lage der Leitungen, legt Zahl und Standort der Verteiler fest und trifft alle nötigen Entscheidungen. Die Erstellung der nötigen Zuleitungen und Verteiler sind ebenfalls Sache der GFA. Benützen Leitungen privaten Grund und Boden, werden die Durchleitungsrechte durch die Grundeigentümer geduldet. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Verlegung dieser Leitungen in ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Dabei nimmt GFA, wenn möglich und finanziell vertretbar, Rücksicht auf Wünsche der Grundeigentümer.

Art. 17 Kosten der Leitungen

Alle Leitungsstrecken von der Hauptleitung bis zum BEP werden auf Kosten der GFA erstellt. Baulanderschliessung in der Bauzone erfolgt auf Kosten von GFA bis zur Grundstücksgrenze. Die Erschliessung innerhalb des Grundstücks bis ins Haus (OTO-Dose) geht bei Neubauten zu Lasten der Gebäudeeigentümer.

Art. 18 Verlegen bestehender Leitungen

Muss eine bestehende Leitung verschoben bzw. umgelegt werden, wird zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der neuen Leitungsführung und der entstehenden Kosten angestrebt.

Art. 19 Eigentum, Unterhalt, Haftung

Die Leitungen sind Eigentum der GFA und von dieser ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel hat der Abonnent der GFA zu melden.

Art. 20 Standort, Zutritt

Der Gebäudeeigentümer stellt für die Erschliessung den Wand-Platz für den Einbau des BEP unentgeltlich zur Verfügung. Über den genauen Standort des BEP entscheidet die GFA. Wünschen wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. Der Standort muss frostsicher und für Unterhaltsarbeiten zugänglich sein.

Inneninstallationen sind Anlageteile im Anschluss an den BEP wie Glasfaserkabel, Kabelschutzrohre und die OTO-Dose. Nach Möglichkeit werden die Haus-Verkabelungen in bestehende Kabelrohre verlegt. Bei bestehenden Gebäuden im Zeitpunkt der Grunderschliessung werden die Installationskosten für BEP und eine (1) OTO-Dose pro Nutzungseinheit durch GFA getragen, falls die OTO-Dose maximal 40 Leitungsmeter vom BEP entfernt ist. Darüberhinausgehende Installationskosten trägt der Gebäudebesitzer.

Art. 21 Vorprüfung, Nachkontrolle

GFA hat über alle Installationen das Kontrollrecht. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihr auf Voranmeldung der Zutritt zur Liegenschaft gestattet.

IV. Erschliessung, Anschlussvertrag und Nutzung

Art. 22 Erschliessungsanmeldung von Gebäuden

Für jede Neuerschliessung ist der GFA bis zur festgesetzten Frist eine Erschliessungsanmeldung einzureichen. GFA stellt den Gebäudeeigentümern für die Registrierung eine Internetplattform zur Verfügung. Die Anmeldungen müssen auf den Namen des Gebäudeeigentümers lauten. Auf Anfrage unterstützt die GFA die Gesuchstellung. Nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen werden durch GFA vorgenommen und sind rechtsgültig. Bei der Erschliessung wird das Glasfaserkabel in das Gebäude zum BEP eingeführt. Dadurch entstehen für den Gebäudeeigentümer weder einmalige noch monatliche Kosten (Ausnahme gem. Art. 17).

Für nichtbewohnte Gebäude wie reine Ökonomiegebäude besteht keine Erschliessungspflicht. Auf Begehren können diese durch GFA bei der Grunderschliessung erschlossen werden. In diesem Fall besteht in der Folge die Anschlusspflicht. Bei späterer Erschliessung solcher Gebäude trägt der Eigentümer zudem die vollen Erschliessungskosten inklusive aller Zuleitungen und der notwendigen Installationen.

Aufgrund der Erschliessung bis zum BEP können weder Telefonie- noch Internetleistungen bezogen werden. Die Erschliessung bis zum BEP ist die Voraussetzung für den Anschluss einer OTO-Dose zum Bezug von Telekommunikationsdiensten.

Art. 23 Anschlussvertrag inkl. OTO-Dose

Für jeden Anschluss einer OTO-Dose ist der GFA bis zur festgesetzten Frist ein Anschlussvertrag einzureichen. GFA stellt den Gebäudeeigentümern sowie den Antragstellern für die Anmeldung einer OTO-Dose eine Internetplattform zur Verfügung. Die Anmeldungen müssen auf den Namen des Gebäudeeigentümers lauten und den Namen des Nutzers bzw. Bewohners enthalten. Bei der erstmaligen Erstellung des GFA-Netzes wird pro Erschliessungsetappe ein Anmeldedatum für Erstanmelder von Anschlussverträgen festgelegt. Jedoch sind auch zum späteren Zeitpunkt Anschlussverträge möglich.

Es wird zwischen zwei unterschiedlichen Anschlussverträgen unterschieden:

a) Nutzung ausschliesslich Telefonie (ohne Nutzung des Internets bzw. der Datenübertragung)

Für den Anschlussvertrag ohne Nutzung des Internets bzw. von Datenübertragung entstehen keine einmaligen Gebühren. Jedoch wird monatlich für die Nutzung des Anschlusses eine Gebühr gemäss Tarifordnung erhoben.

b) Mit Nutzung des Internets bzw. der Datenübertragung

Für den Anschlussvertrag mit Nutzung des Internets bzw. von Datenübertragung werden einmalige Anschlussgebühren fällig. Zudem wird monatlich für die Nutzung des Anschlusses eine Gebühr erhoben. Es gelten die Tarife der Tarifordnung.

Art. 24 Refinanzierung und Flächendeckende Nutzung

Damit die GFA refinanziert werden kann, muss deren flächendeckende Nutzung angestrebt werden. Insgesamt 12 Monate nach Inbetriebnahme der entsprechenden Bauetappe besteht die Pflicht für alle Nutzer eines Festnetz-/Internet- oder Telefonanschlusses, diesen mit dem GFA-Anschluss abzulösen. Davon ausgenommen ist die Nutzung des TV-Koaxial-Kabelnetzes.

Art. 25 Service Abonnement Vertrag

Inhaber eines Anschlusses mit Nutzung des Internets bzw. von Datenübertragung können mit der GFA oder einem Provider ihrer Wahl Verträge über Kommunikationsdienstleistungen abschliessen. Umfang, Art und Kosten für solche Dienstleistungen variieren je nach Anbieter. Die Kündigungsfrist der Abonnemente wird im jeweiligen Servicevertrag festgelegt.

Art. 26 Rechnungsstellungen Anschluss

Die Rechnungsstellung für die einmalige Anschlussgebühr erfolgt durch die GFA. Rechnungsempfänger ist jeweils der im Grundbuch eingetragene Eigentümer. Die einmalige Anschlussgebühr kann entweder einmalig oder auf maximal fünf Jahre verteilt beglichen werden.

Art. 27 Rechnungsstellung Nutzung

Die Rechnungsstellung der Nutzungsgebühr erfolgt durch die GFA. Rechnungsempfänger ist der entsprechende Abonnent.

Art. 28 Dienstleistungen GFA

Nutzer von mit GFA-OTO-Dose ausgerüsteten Nutzungseinheiten (Wohnungen, Gewerbebauten) können bei GFA Abonnemente für Internet- und andere Dienste abschliessen. Voraussetzung dafür ist ein gültiger Anschlussvertrag. Abonnenten können sowohl der Gebäudeeigentümer als auch dessen Mieter sein.

Art. 29 Handänderungen

Der Käufer eines Gebäudes tritt vom Nutzen- und Schadenanfang weg in Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der GFA ein. Bisherige und neue Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen des Werkes.

Art. 30 Zahlungsfrist

Alle Rechnungen der GFA für Anschluss-, Aufschaltungs- und Nutzungsgebühren sind binnen 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Reklamationen, die Rechnungen der GFA betreffen, sind binnen 30 Tagen nach Zustellung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzubringen. GFA kann bei Zahlungsverzug von über drei Monaten sämtliche Leistungen sistieren, wobei die Abonnemente dadurch nicht gekündigt sind.

V. Inkrafttreten

Art. 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020 rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

6156 Luthern, 17. Mai 2020

Gemeinderat Luthern

Der Gemeindepräsident:

Alois Huber

Der Gemeindeschreiber:

Alois Fischer